

## Checkliste für die Annahme als Doktorand/Doktorandin (Annahmeantrag nach § 6 RahmenPromO und § 5f FachPromO)

Zu Beginn des Promotionsstudiums ist es erforderlich, dass der Bewerber /die Bewerberin vom Promotionsausschuss als Doktorand/-in angenommen wird. Die förmliche Annahme ist die Voraussetzung zur Immatrikulation an der KU und zur späteren Promotion. Folgende Unterlagen sind hierzu dem Ausschuss vorzulegen:

1. Antrag auf Annahme als Doktorand/-in, gerichtet an den Dekan als Ausschussvorsitzenden;
2. Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Studienverlaufs unter Angabe bestandener und nicht bestandener akademischer Abschlussprüfungen;
3. Nachweis der Hochschulreife;
4. Nachweis über ein mit mindestens „gut“ (2,50) abgeschlossenes Hochschulstudium durch Zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records;\*
5. amtliches Führungszeugnis oder Nachweis der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst;
6. Betreuungsvereinbarung mit dem/der akademischen Lehrer/Lehrerin (s. Anlage 1);
7. Unbedenklichkeitsbescheinigung des eigenen Ortsbischofs bzw. des zuständigen Ordensoberen betreffend Glaube und Sitte des Bewerbers/der Bewerberin; (bei Klerikern, Ordensleuten u. kirchl. Bediensteten zusätzlich eine Zustimmung zum Promotionsstudium derselben Autorität);
8. Schriftl. Erklärung, dass bislang keine Promotionsversuche für den Erwerb desselben Doktorgrads an einer anderen Hochschule des In- oder Auslandes unternommen oder endgültig nicht bestanden wurden oder derzeit anhängig sind (falls dies zutrifft: Angaben zu Zeiten, Thema, Hochschule und Verfahrensergebnis);
9. falls vorhanden: Nachweis von Sprachkenntnissen, i.d.R. Latinum, Graecum, Hebraicum oder Grundkenntnisse in Hebräisch (ein Nachweis der Kenntnisse muss spätestens bei der Zulassung zur Promotion erfolgen; vgl. § 7 Abs. 2 FachPromO);
10. ausgefülltes Datenblatt für das statistische Landesamt mit den Angaben gem. Art. 64 Abs. 3 BayHSchG (s. Anlage 2).

\* In der Regel handelt es sich dabei um ein durch Diplom- oder Magisterprüfung abgeschlossenes, **fünfstufiges philosophisch-theologisches Vollstudium** im Sinne des Art. 72.a) der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana*. Ausländische Studiums-Abschlüsse werden anerkannt, sofern sie diesem Vollstudium gleichwertig sind.

Sofern **andere Studiengänge mit philosophisch-theologischen Inhalten**, bspw. durch erste Staatsprüfung, Master-Abschluss, ausländische Studienabschlüsse oder -bescheinigungen o.ä., nachgewiesen werden, die nicht dem Umfang des genannten Vollstudiums entsprechen und damit nicht gleichwertig sind, legt der Promotionsausschuss auf Basis der eingereichten Unterlagen fest, welche ergänzende Studien- und Prüfungsleistungen absolviert werden müssen (vgl. hierzu § 5 FachPromO). Eine Annahme erfolgt sodann unter der Auflage, dass die geforderten Leistungen spätestens beim Promotionsantrag nachzuweisen sind. Eine Vergleichbarkeitsprüfung und die Festlegung von ergänzenden Leistungen kann auch unabhängig vom förmlichen Annahmeantrag durchgeführt werden.